



Grundsatzbeschlüsse

SC Westfalia Kinderhaus 1920 e. V.

Stand: Mai 2009



Vorwort

Der SC Westfalia Kinderhaus hat, wie alle Sportvereine, eine Satzung. Sie ist sozusagen die Verfassung des Vereins.

Eine Verfassung in einer demokratischen Gesellschaft wird für die Anwendung in der Praxis durch Gesetze und Rechtsverordnungen bindend ausgefüllt.

Ähnlich verhält es sich im Verein mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des gewählten Vorstandes. Einige darunter sind grundsätzlicher Art und von längerer Wirkungskdauer. Sie verdeutlichen auch die vereinspolitische Orientierung und das sportphilosophische Verständnis. Diese gültigen Grundsatzbeschlüsse aus den letzten Jahren geben wir hiermit allen Mitgliedern zur Kenntnis und bitten um Beachtung.

Inhaltliche Gliederung

- **Mitgliedschaft**
- **Geschäftsführender Vorstand**
- **Finanzen**
- **Beiträge**
- **Übungsleiterentschädigung**
- **Ordnungsstrafen**
- **Anträge**
- **Sonstiges**

- **Mitgliedschaft**

1.

Sportabteilungen sind verpflichtet, Spielberechtigungen oder – pässe grundsätzlich über die Geschäftsstelle einholen zu lassen

2.

Am laufenden Spielbetrieb, an Freundschafts- und Pokalspielen kann erst teilnehmen, wer auch die Vereinsmitgliedschaft erworben hat.

3.

Bei Beantragung von Ehrungen verdienter Mitglieder sind grundsätzlich folgende Voraussetzungen zu beachten:

- mindestens 5-jährige Mitgliedschaft,
- besondere Verdienste für den Verein.

- **Geschäftsführender Vorstand**

4..

Korrespondenz mit Ämtern, Verbänden und dergleichen führt die Geschäftsstelle zusammen mit dem Geschäftsführenden Vorstand, wenn sie auffordernden oder den Verein verpflichtenden Inhalt hat. In Vorstandssitzungen ist über wichtige Korrespondenz des Vereins zu berichten.

5.

Die Nutzung des Sportgeländes (insbesondere Rasenflächen) durch vereinsfremde Gruppen kann nur mit Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

Die Bespielbarkeit des Rasen- bzw. Tennenplatzes ist neben den städtischen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Platzkommission festzulegen.

- **Finanzen**

6.

Alle Einnahmen aus Meisterschafts-, Pokal- oder Freundschaftsspielen sowie Turnieren sind steuerpflichtig. Die Abrechnung hat daher aus steuerrechtlichen Gründen grundsätzlich über die Geschäftsstelle zu erfolgen.

Den Abteilungen ist bis auf weiteres zugestanden, 100 % der Eintrittsgelder aus Meisterschafts-, Pokal- oder Freundschaftsspielen für die Abteilung zu verwenden. Entstandene Kosten z.B. für Schiedsrichter sind von den Einnahmen zu bestreiten. Der Vorstand behält sich vor, Streichung, Kürzung oder die Überprüfung der Verwendung vorzunehmen.

Bei der Durchführung von Turnieren gelten diese Regelungen mit der Ausnahme, dass Überschüsse bis 200 € bei der durchführenden Mannschaft verbleiben.

Die darüber hinausgehenden Beträge können auf Antrag durch den Geschäftsführenden Vorstand freigegeben werden.

7.

Der Verein kann Sportkleidung bezuschussen.

Für alle Anschaffungen gilt zunächst bis zum 31.12.2009 befristet:

Anschaffungen im Rahmen des bestehenden Abteilungsetats können über die Abteilungsleitung bis 150 € eigenständig vorgenommen werden. Darüber hinaus gehende Anschaffungen bedürfen vorab der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes über einen kostenverursachenden Antrag. Beide Regelungen sind zunächst bis zum 31.12.09 befristet. (NEU)

Anschaffungen, die über Sponsoren finanziert werden sollen, können erst getätigt werden, wenn ein Geldeingang auf dem Vereinskonto erfolgt ist.

8.

Schiedsrichter erhalten zur Erstausrüstung für Bekleidung und erforderliches Gerät einen einmaligen Zuschuss von 150 €.

9.

Die Bezuschussung von Reha - Maßnahmen im Fitness- und Gesundheitstreff erfolgt nur unter den Voraussetzungen, dass:

- a) der Verletzte zur Behandlung in einem Krankenhaus war, und
- b) der Sportunfall sich während des Sportbetriebes des SC Westfalia Kinderhaus ereignet hat.

Die Höhe richtet sich nach der Art der im Fitness- und Gesundheitstreff erworbenen Mitgliedschaft:

- Bei einer Dreimonatsmitgliedschaft (50 € im Monat) beträgt der Zuschuss 100 €
- Bei einer 10 – Karte (80 €) beträgt der Zuschuss 50 €

Die Reha - Maßnahme kann nur nach vorheriger Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes begonnen werden.

10.

Von Verbänden festgelegte Ausbildungsentschädigungen werden im Rahmen der sportlichen und finanziellen Vertretbarkeiten nach vorheriger Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes gezahlt. Diese Zahlungen sollen primär über Sponsoren oder erhaltene Ausbildungsentschädigungen finanziert werden.

Erhaltene Ausbildungsentschädigungen sollen zusätzlich für qualifizierte Jugend- bzw. Übungsleiterweiterbildung verwendet werden.

11.

Spenden, die dem Gesamtverein, Abteilungen oder einzelnen Mannschaften zugehen, sind grundsätzlich über die Geschäftsstelle abzuwickeln. Der Geschäftsführende Vorstand ist hierüber zu informieren. Der Geschäftsführende Vorstand hat ferner darauf zu achten, dass die Spenden entsprechend der Satzung des Vereins verwandt werden. Dies ist vom Nutzer der Spenden durch Belege zu dokumentieren.

- **Beiträge**

12.

In Anlehnung an die Satzung des Vereins wird jedem erwachsenen Mitglied generell die Möglichkeit eingeräumt, seinen geschuldeten Jahresbeitrag in Form einer angemessenen, dem Beitrag entsprechende Tätigkeiten abzuleisten. Dabei wird die abgeleistete Tätigkeit mit 8 € je Stunde bewertet. Diese Regelung kann auf Jugendliche übertragen werden, soweit der Verein damit nicht gegen das Jugendschutzgesetz verstößt.

Der Gesamtvorstand entscheidet auf Antrag des Mitgliedes sowie auf Befürwortung durch den Abteilungsobmann/-frau Beitragsnachlässe bis zu 100% zu gewähren.

13.

Aktiv tätige Schiedsrichter können von der Beitragzahlung befreit werden. Dazu ist es erforderlich, dass am Ende eines Kalenderjahres (zur letzten Gesamtvorstandssitzung) die Abteilungsobleute Listen der Schiedsrichter einreichen, die von der Beitragszahlung befreit werden sollen. Die Anzahl der beitragsfreien Schiedsrichter ist begrenzt auf die vom Verband/ Kreis/ Bezirk festgelegte Sollschiedsrichterstärke. Darüber hinausgehende aktive Schiedsrichter zahlen den gültigen Beitrag für Jugendliche. Einzelfallentscheidungen des Geschäftsführenden Vorstandes sind möglich.

Die Beitragsbefreiung gilt nicht für deren Familienangehörige. Sind die Einzelbeiträge der Familienangehörigen zusammen höher als sie nach der Regelung für Familienangehörige des Vereins vorgesehen sind, so ist der Familienbeitrag zu entrichten.

14.

Zahlung der Mitgliedsbeiträge

- **Beitragseinzugsverfahren**

Grundsätzlich gilt bei Neuaufnahmen ab dem 01.01.2003 das Beitragseinzugsverfahren. Besteht Teilnahme am Beitragseinzugsverfahren, so ist eine halbjährliche Zahlung möglich. Die Abbuchungen erfolgen am 15.02. bzw. 31.07. eines Jahres. Bei Verzug der Zahlungen bei Halbjahreszahlern erfolgt die erste Mahnung zum 31.03. bzw. 15.09., eine zweite Mahnung zum 30.04. bzw. 15.10. eines Jahres.

Ist auch nach der zweiten Mahnung innerhalb von acht Wochen die Beitragsschuld nicht ausgeglichen, ist dem Mitglied nach dem Beschluss des Gesamtvorstandes die Streichung von der Mitgliederliste des Vereins durch schriftliche Mitteilung anzuzeigen.

- **Rechnungszahler**

Die Rechnungen werden zum 15.02. eines Jahres versandt. Rechnungszahler haben den gesamten Jahresbeitrag einschl. eventueller Sonderbeiträge in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres zu leisten. Rechnungszahler haben zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Betrag in Höhe von 10,00 € pro Jahr für den vermehrten Verwaltungsaufwand zu entrichten.

Ist bis zum 31.03. noch keine Beitragszahlung erfolgt, ist das Mitglied unverzüglich anzumahnen. Ist weiterhin kein Zahlungseingang festzustellen, erfolgt eine weitere Mahnung zum 30.04.

Ist auch nach der zweiten Mahnung innerhalb von acht Wochen die Beitragsschuld nicht ausgeglichen, ist dem Mitglied nach dem Beschluss des Gesamtvorstandes die Streichung von der Mitgliederliste des Vereins durch schriftliche Mitteilung anzuzeigen.

Der Obmann hat den Spielerpass einzuziehen und an die Geschäftsstelle zu übergeben.

Ein Wiedereintritt in den Verein ist erst wieder möglich, wenn die ausstehenden Beitragsrückstände beglichen worden sind.

- **Übungsleiterentschädigung**

15.

Soweit die Leistung eines Übungsleiters mit einer Stundenpauschale entgolten wird, er jedoch Übungsstunden ausfallen lassen muss, so hat er hierüber unverzüglich die Geschäftsstelle zu informieren.

16.

Kosten für die Übungsleiter- (Grundausbildung und Weiterqualifizierung) und Schiedsrichterausbildung können vom Verein durch einen rechtzeitigen Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand bezuschusst werden. Dieser Antrag muss mindestens fünf Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

17.

Die Übungsleiterbezahlung wird ab dem 01.08.2009 wie folgt geregelt:

Die Übungsleiter der Minikicker, der F- und E-Jugend erhalten 25,00 €, pro Mannschaft werden maximal 50 € gezahlt.

Für die übrigen Altersstufen gilt:

Übungsleiter mit Übungsleiterschein erhalten 60,- €, solche ohne Übungsleiterschein 40,00 €.

Es werden pro Mannschaft maximal 2 Übungsleiter bezahlt. Die Notwendigkeit eines zweiten Übungsleiters liegt im Ermessen der Abteilung. Der 2.Trainer erhält maximal 23 € Vergütung.

Die Bezahlung der Übungsleiter erfolgt elf Mal pro Jahr.

Neue Übungsleiter erhalten nach Vorliegen aller Unterlagen maximal für einen Monat rückwirkend Ihre vereinbarte Vergütung.

Alle davon abweichenden Regelungen sind rechtzeitig vor Beginn der Übungsleitertätigkeit dem Geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Eine Bezahlung erfolgt maximal für einen Monat rückwirkend.

- **Ordnungsstrafen**

18.

Ist eine Ordnungsstrafe eines Sportverbandes gegen ein Mitglied des Vereins ausgesprochen worden, so hat der Verursacher den Gesamtbetrag der Strafe an den Verein zu entrichten, falls dieser mit der Zahlung an den Verband in Vorlage tritt. Voraussetzung dafür ist, dass die Strafe grob fahrlässig verursacht wurde.

Grundsätzlich werden alle anfallenden Strafen von der verursachenden Mannschaft bezahlt. Eine Einzelfallprüfung ist möglich und erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.

- **Sonstiges**

19.

Kosten und Beschaffung von Vereinswimpeln übernimmt der Verein. Zur privaten Verwendung sind vom Erwerber die Kosten zu entrichten.